

Hauptsatzung

vom 15.9.2008

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.NRW.S.666), in der zur Zeit geltenden Fassung – SGV.NRW.2023 - hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid in seiner Sitzung am 11.9.2008 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Gemeindegebiet

Die im Rhein-Sieg-Kreis liegende Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid wurde aufgrund des Gesetzes zur kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn vom 10. Juni 1969 (GV. NRW. S. 236/SGV. NRW. 2020) am 1. August 1969 durch den Zusammenschluß der früheren Gemeinden Neunkirchen und Seelscheid gebildet.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

(1) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Köln vom 26.11.1970 das Recht zur Führung eines Wappens, eines Siegels und eines Banners verliehen worden.

(2) Das Wappen zeigt in der oberen Hälfte des Schildes einen halben doppelschweifigen, blaugekrönten, bewehrten und bezungten Löwen in silbernem Felde, in der unteren Hälfte drei goldene Fische in blauem Felde.

(3) Das Siegel zeigt das Wappenbild und führt die Umschrift "Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid".

(4) Das Banner hat die Farben Blau-Weiß und enthält in der oberen Hälfte das Wappenbild.

§ 3

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen der Hauptsatzung, der anderen gemeindlichen Satzungen, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und der Regelungen des Bürgermeisters werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 4

Gleichstellung von Mann und Frau

(1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere die Aufstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans durchzuführen.

Der Bürgermeister erläßt eine Dienstanweisung für die Gleichstellungsbeauftragte.

(4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschußvorsitzenden.

(6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschußmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlußvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5

Behindertenbeauftragter

(1) Zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid bestellt der Bürgermeister einen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeauftragter).

(2) Der Behindertenbeauftragte wird so frühzeitig über Angelegenheiten seines Aufgabengebietes unterrichtet, daß seine Stellungnahme oder Empfehlungen bei Planungen und Maßnahmen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, berücksichtigt werden kann. Der Behindertenbeauftragte erhält, soweit keine Regelungen entgegenstehen, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Unterlagen und Auskünfte.

§ 6

Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den auf Vorschlag der Fraktionen vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlußfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat, die Ratsausschüsse oder den Bürgermeister zu wenden.

(2) Der Petent hat das Recht, seine Anregungen oder Beschwerden vor dem zuständigen Fachausschuß zu erläutern. Die weiteren Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

(3) Anregungen und Beschwerden im Sinne dieser Vorschrift müssen sich auf eine bestimmte Leistung oder auf ein bestimmtes Tun, Dulden oder Unterlassen der Gemeinde beziehen. Hierunter fallen nicht Eingaben zu förmlichen Rechtshandlungen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, wie z.B. Vertragsangebote, Anträge auf Erlaß eines Verwaltungsaktes, auf Abschluß eines öffentlichrechtlichen Vertrages, sowie förmliche Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahren.

(4) Erledigung von Petitionen:

1. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden obliegt im Rahmen der gesetzlichen oder übertragenen Entscheidungsbefugnis unmittelbar den jeweiligen Ratsausschüssen bzw. dem Bürgermeister.
2. Ist ein Fachausschuß nicht entscheidungsbefugt, gibt er eine Sachempfehlung ab. Die Erledigung der Petition erfolgt dann durch Beschluß des Haupt- und Finanzausschusses.

3. Sofern keine Zuständigkeit eines anderen Ausschusses besteht, obliegt die Erledigung von Anregungen und Beschwerden dem Haupt- und Finanzausschuß.
4. Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.

(5) Zu eingegangenen Anregungen und Beschwerden erteilt der Bürgermeister dem Petenten unverzüglich eine Eingangsbestätigung und entscheidet über deren Zuordnung nach Absatz 4.

(6) Von einer sachlichen Prüfung einer Petition soll abgesehen werden, wenn

1. sie einen Eingriff in ein schwebendes Verfahren oder die Nachprüfung einer gerichtlichen Entscheidung bedeuten würde;
2. sie beleidigende oder unsachliche Ausführungen enthält;
3. ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt;
4. es sich um eine Petition handelt, die gleichzeitig anderen Stellen vorgelegt wurde;
5. sie gegenüber einer bereits beschiedenen Petition kein neues Sachvorbringen enthält;
6. mit der Petition lediglich die Erteilung einer Rechtsauskunft begehrt wird.

Anregungen und Beschwerden nach den Nummern 1 bis 6 sind von den jeweiligen Ratsausschüssen bzw. dem Bürgermeister lediglich zur Kenntnis zu nehmen und zurückzuweisen. Der Petent ist anschließend vom Bürgermeister entsprechend zu unterrichten.

(7) Nach Aufnahme der Petition in die Tagesordnung des zuständigen Ratsausschusses weist der Bürgermeister den Petenten auf den Sitzungstermin und auf sein Rederecht nach Absatz 2 hin. Das gilt nicht für die Fälle gemäß Absatz 6.

(8) Der Bürgermeister unterrichtet den Petenten über die Entscheidung des zuständigen Organs.

(9) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Petent ist hierüber zu unterrichten.

§ 8

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid". Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

§ 9

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ausschußvorsitzenden bzw. einem Ratsmitglied bedürfen der Schriftform.

§ 10

Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ratsausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.

(2) Die Aufgaben des Finanzausschusses nimmt der Hauptausschuß wahr. Er führt die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuß".

(3) Der Ausschuß für Schule und Familie (Familienausschuß) erteilt oder verweigert die von der oberen Schulaufsichtsbehörde nach § 61 Abs. 4 Schulgesetz NRW beantragte Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin oder dem Bewerber. Die Verweigerung der Zustimmung bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

(4) Im Übrigen werden die Zuständigkeiten der Ratsausschüsse durch Beschluß des Rates in einer Zuständigkeitsordnung festgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die Ratsausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(6) Die Ausschußvorsitzenden können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

(7) Der Rat wählt für die Mitglieder der Ratsausschüsse stellvertretende Ausschußmitglieder. Die Stellvertretung wird wie folgt geregelt:

1. Die Ratsmitglieder der einzelnen Fraktionen werden durch die Ratsmitglieder ihrer Fraktion in alphabetischer Reihenfolge vertreten.

In Ratsausschüssen, denen neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger angehören können, werden, soweit bei der Zusammensetzung des jeweiligen Ratsausschusses die Anzahl der Ratsmitglieder um mehr als 2 höher festgesetzt ist als die Anzahl der sachkundigen Bürger, die Ratsmitglieder der einzelnen Fraktionen durch die sachkundigen Bürger ihrer Fraktion in alphabetischer Reihenfolge vertreten.

2. Die sachkundigen Bürger der einzelnen Fraktionen werden durch die sachkundigen Bürger ihrer Fraktion in alphabetischer Reihenfolge vertreten. Danach werden die sachkundigen Bürger der einzelnen Fraktionen durch die Ratsmitglieder ihrer Fraktion in alphabetischer Reihenfolge vertreten.

(8) Ein Denkmalausschuß im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NW wird nicht gebildet. Diese Aufgabe wird dem jeweils für Bauangelegenheiten zuständigen Ratsausschuß zugewiesen.

An den Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NW können für den Bereich der Denkmalpflege zusätzlich sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen. Sie werden vom Ratsausschuß hinzugezogen.

§ 11

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer gleichzeitigen monatlichen Pauschale und eines Sitzungsgeldes nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 Nummer 1 b der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuß- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 24 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Die Aufwandsentschädigung entfällt in Höhe von 66 2/3 v.H., wenn das Ratsmitglied ununterbrochen länger als sechs Monate den Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse oder den Gremien, in denen es die Gemeinde vertritt, fernbleibt, für die über sechs Monate hinausgehende Zeit.

Die Aufwandsentschädigung entfällt in voller Höhe, wenn das Ratsmitglied ununterbrochen länger als ein Jahr den Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse oder den Gremien, in denen es die Gemeinde vertritt, fernbleibt, für die über das Jahr hinausgehende Zeit.

(2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner im Sinne von § 58 Abs. 3 und 4 GO erhalten für die Teilnahme an Ausschuß- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschußmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 24 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(3) Die sachkundigen Bürger und sachkundigen Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld gem. Abs. 2 auch für Sitzungen der Gremien, in die sie durch den Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid als Vertreter der Gemeinde entsandt sind. Durch Dritte gewährte Sitzungsgelder bzw. Entschädigungen werden auf das Sitzungsgeld nach diesem Absatz anrechnet.

(4) Rats- und Ausschußmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird in Form eines Regelstundensatzes in Höhe von 5,00 Euro abgegolten, es sei denn, daß ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Darüber hinaus wird in folgenden Fällen eine höhere Entschädigung gezahlt:

1. Abhängig Erwerbstätigen wird im Einzelfall auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene (z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers) Verdienstausfall ersetzt.
2. Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale pro Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
3. Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Statt des Regelstunden-

satzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

4. Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
5. Der Verdienstausfallersatz darf den Betrag von 15,00 Euro je Stunde nicht überschreiten.
6. Die Fraktionen erhalten einen pauschalierten Ersatz der Kosten für ihre Geschäftsführung und die kommunalpolitische Fortbildung ihrer Mitglieder von monatlich 25,00 Euro je Fraktionsmitglied, mindestens jedoch 150,00 Euro.

§ 12

Aufwandsentschädigung der stellvertretenden Bürgermeister und der Fraktionsvorsitzenden

(1) Der erste Stellvertreter des Bürgermeisters erhält neben der Entschädigung gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des dreifachen Betrages der Aufwandsentschädigung, die nach § 1 Abs. 2 Nummer 1a EntschVO vorgesehen ist.

(2) Der zweite und der dritte Stellvertreter des Bürgermeisters erhält neben der Entschädigung gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des einhalbfachen Betrages der Aufwandsentschädigung, die nach § 1 Abs. 2 Nummer 1a EntschVO vorgesehen ist.

(3) Die Vorsitzenden von Fraktionen mit bis zu 10 Mitgliedern erhalten neben der Entschädigung gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des zweifachen Betrages der Aufwandsentschädigung, die nach § 1 Abs. 2 Nummer 1a EntschVO vorgesehen ist.

Die Vorsitzenden von Fraktionen mit mehr als 10 Mitgliedern erhalten neben der Entschädigung gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des dreifachen Betrages der Aufwandsentschädigung, die nach § 1 Abs. 2 Nummer 1a EntschVO vorgesehen ist.

(4) Die stellvertretenden Vorsitzenden von Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern erhalten neben der Entschädigung gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des einfachen Betrages der Aufwandsentschädigung, die nach § 1 Abs. 2 Nummer 1a EntschVO vorgesehen ist.

§ 13

Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister, dem Beigeordneten und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

1. Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
2. Verträge bis zu einer Auftragssumme von 10.000,-- Euro, denen der zuständige Ausschuß auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
3. Verträge, deren Abschluß ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, der Beigeordnete sowie die Leiter von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister oder dem Beigeordneten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.

§ 14

Bürgermeister

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuß für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung festgelegt.

(2) Im übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache drei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.

§ 15

Beigeordneter

Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt. Dieser ist der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln am Rathaus der Gemeinde und an der Gemeindebücherei in Seelscheid. Der Anschlag erfolgt für die Dauer von mindestens einer Woche, wobei gleichzeitig durch das Internet auf den Anschlag hinzuweisen ist.

(2) Den örtlichen Tageszeitungen sowie dem Mitteilungsblatt für die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid (Rautenberg Media & Print Verlag KG) ist zur Unterrichtung ein Abdruck der Bekanntmachung zu übersenden.

(3) Zeit und Ort der Ratssitzung sowie die Tagesordnung werden nicht nach der in Absätze 1 und 2 genannten Form, sondern allgemein durch Anschlag an den Bekanntma-

chungstafeln am Rathaus der Gemeinde und an der Gemeindebücherei in Seelscheid öffentlich bekannt gemacht.

(4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der in Absätze 1 und 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so genügt ein Anschlag an der Bekanntmachungstafel am Rathaus der Gemeinde.

(5) Die öffentlichen Bekanntmachungen unterzeichnet der Bürgermeister.

§ 17

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Die Niederschriften über die in öffentlichen Sitzungen gefaßten Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse, soweit sie Entscheidungsbefugnis haben, liegen in den Gemeindebüchereien in Neunkirchen und Seelscheid zur Einsichtnahme aus.

(2) Der Bürgermeister entscheidet, ob und in welchem Umfang der Inhalt der in nichtöffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse des Rates zur Einsichtnahme ausliegen soll; in Angelegenheiten von Ausschüssen, soweit sie Entscheidungsbefugnis haben, stimmt sich der Bürgermeister mit dem zuständigen Ausschußvorsitzenden ab. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet der Rat. Die Durchführung obliegt dem Bürgermeister.

(3) Der Bürgermeister entscheidet, ob die Öffentlichkeit über bedeutsame schwebende Verwaltungsangelegenheiten der Gemeinde, soweit sie nach dem sachlichen und zeitlichen Verhandlungsstand unbedenklich sind, unterrichtet werden soll.

§ 18

Personalangelegenheiten

(1) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten in Führungsfunktion zur Gemeinde verändern, sind durch den Haupt- und Finanzausschuß im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen.

(2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zu Regelungen der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten bedürfen der Unterzeichnung durch den Bürgermeister oder seinen allgemeinen Vertreter. Der Bürgermeister kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen.

§ 19

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 11.11.1999 außer Kraft.